ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. April 1981

zur Änderung der Entscheidung 80/1298/EWG über Gesundheitsschutzmaßnahmen gegenüber dem Bundesland Tirol, Österreich

(81/316/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 72/462/EWG vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/98/EWG [2], insbesondere auf die Artikel 7 und 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 und 14 der Richtlinie 72/462/EWG lassen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Schweinen oder frischem Schweinefleisch nur aus Drittländern zu, die seit zwölf Monaten von ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) frei sind und in denen seit zwölf Monaten keine Impfungen gegen die ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit) stattgefunden haben.

Gemäß Artikel 7 und 15 der genannten Richtlinie kann das in Artikel 6 und 14 enthaltene Verbot auf einen Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlandes beschränkt werden.

Mit Entscheidung 80/1298/EWG der Kommission [3] wurden Gesundheitsschutzmaßnahmen gegenüber dem gesamten Bundesland Tirol, Österreich erlassen.

Es ist nunmehr festgestellt worden, daß die ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit) nur in den Bezirken Imst, Innsbruck (Stadt), Innsbruck-Land, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Reutte und Schwaz des Bundeslandes Tirol, Österreich, aufgetreten ist und daß die Impfung gegen diese Krankheit in diesen Bezirken erlaubt ist.

Von den genannten Bezirken abgesehen, ist das übrige Österreich in den letzten zwölf Monaten von der ansteckenden Schweinelähmung (Teschener Krankheit) frei geblieben und hat dort seit zwölf Monaten keine Impfung gegen diese Krankheit stattgefunden.

Die zentralen Veterinärbehörden Österreichs haben zugesichert, daß Schweine, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt in den vorgenannten Bezirken befanden, oder Fleisch solcher Schweine nicht nach der Gemeinschaft ausgeführt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 80/1298/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Das in Artikel 6 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 72/462/EWG verfügte Einfuhrverbot bei ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) gilt nur für die Bezirke Imst, Innsbruck (Stadt), Innsbruck-Land, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Reutte und Schwaz des Bundeslandes Tirol."

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Das in Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 72/462/EWG verfügte Einfuhrverbot bei ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) gilt nur für die Bezirke Imst, Innsbruck (Stadt), Innsbruck-Land, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Reutte und Schwaz des Bundeslandes Tirol."

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Mai 1981.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. April 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 81.
(3) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1980, S. 49.